

S+H Kanzleibrief Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich liegt der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 vor. Einzelheiten dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.schauer-haeffner.de.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.05.	14.05.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.	14.05.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	17.05.	20.05.	keine Schonfrist
Grundsteuer	17.05.	20.05.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Mai 2010 ist am 27.05.2010

2. Finanzministerium stellt Jahressteuergesetz 2010 vor

Das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) bringt wieder ein ganzes Bündel von Änderungen mit sich. Der Referentenentwurf umfasst daher 151 Seiten. Neben den üblichen Nachbesserungsmaßnahmen an bereits in Kraft getretenen Vorschriften stehen noch weitere Anpassungen an aktuelle Rechtsprechung, die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sowie weitere Kontrollmaßnahmen im Bereich der Kapitaleinkünfte auf dem Plan. Die wichtigsten Maßnahmen haben wir Ihnen unter den weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief zusammengestellt.

Hinweis:

Wie zu Beginn eines jeden Gesetzgebungsverfahrens können sich die geplanten Maßnahmen noch ändern bzw. weitere Neuregelungen dazu kommen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatkosten ist in dem Gesetzentwurf jedenfalls (noch) nicht enthalten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) vom 29. März 2010

3. Gesetz zur Anpassung an EU-Vorgaben verabschiedet

Nachdem der Bundesrat das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ am 26. März 2010 verabschiedet hat, können die geänderten Vorschriften planmäßig in Kraft treten. Bis auf die erhöhten Anforderungen im Bereich der Umsatzsteuer sieht das Gesetz größtenteils keine negativen steuerlichen Konsequenzen vor. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die neuen Regelungen:

- Mitarbeiterkapitalbeteiligungen können rückwirkend ab 02.04.2009 auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

- Spenden und Stiftungszuwendungen an Einrichtungen im EU/ EWR-Ausland können abgezogen werden, wenn diese entsprechend ihrer Satzung nach deutschem Recht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt wären bzw. die Stiftungstätigkeit zum Ansehen Deutschlands im Ausland beiträgt oder natürliche Personen fördert und es ein Amtshilfeabkommen mit dem jeweiligen Staat gibt.
- Für Gebäudeneubauten im EU-/EWR-Ausland, deren Bauantrag bzw. Anschaffung bis zum 31. Dezember 2005 erfolgte, kann die degressive Abschreibung geltend gemacht werden, soweit die betreffenden Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.
- Die Riester-Zulage können ab 2010 alle Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, egal ob unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig.
- Wer als Zulagenberechtigter ins EU-/ EWR-Ausland verzieht, muss die Riester-Förderung nicht mehr zurückzahlen.
- Die Wohnriester-Förderung gibt es nun auch für Immobilien im EU-/ EWR-Ausland.
- Leasing- und Factoringunternehmen werden unter bestimmten Bedingungen von der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen u.ä. befreit.
- Post-Universaldienstleistungen, mit denen eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird, sind ab 1. Juli 2010 von der Umsatzsteuer befreit, auch wenn sie von einem privaten Postdienstleister erbracht werden. Dafür werden einige Postdienstleistungen ab diesem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig, wie etwa z.B. Paketsendungen über 10 kg, Expresszustellungen, Nachnahmelieferungen sowie individuell oder zu Sonderkonditionen erbrachte Leistungen.
- Unternehmer, die zum Steuerschuldner für den Bezug von Dienstleistungen aus dem EU-Ausland werden, schulden die Umsatzsteuer bereits in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung bezogen wird.
- Beim Handel mit Emissionszertifikaten geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über.
- Unternehmer, die im EU-Ausland Dienstleistungen erbringen, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, müssen diese Umsätze im Monat der Leistungserbringung in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben.

Hinweis:

Die oben genannten umsatzsteuerlichen Änderungen treten ab dem 1. Juli 2010 in Kraft.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 25. Januar 2010

4. Geänderte Abgabefrist zur Zusammenfassenden Meldung

Zusammenfassende Meldungen müssen ab 1. Juli 2010 grundsätzlich monatlich abgegeben werden. Nicht betroffen sind grenzüberschreitenden Dienstleistungen ins EU-Ausland. Hier bleibt es beim quartalsweisen Abgabezeitraum. Ebenso kann die Meldung weiterhin vierteljährlich abgegeben werden, wenn pro Quartal nicht mehr als 100.000 € ins EU-Ausland geliefert werden. Abgabezeitpunkt für die Zusammenfassende Meldung ist künftig der 25. nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums. Dauerfristverlängerungen sind für Zusammenfassende Meldungen nicht mehr möglich.

Hinweis:

Die Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen fallen damit auseinander. Besonders schwerwiegend ist das, wenn eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung beantragt wurde. So muss künftig bspw. die USt-Voranmeldung für den Monat Juli 2010 bis zum 10. September beim Finanzamt sein, die Zusammenfassende Meldung aber bereits schon bis zum 25. August beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen.

Unternehmer sollten Ihre Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ernst nehmen. Verfahrensrechtlich ist sie einer Steuererklärung gleich gestellt. Wird sie zu spät eingereicht, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage muss die Zusammenfassende Meldung künftig innerhalb Monatsfrist (bisher: 3 Monate) geändert werden.

Soweit wir die Buchführung für Sie erstellen, müssen die Unterlagen entsprechend rechtzeitig bei uns vorliegen, damit wir die Zusammenfassende Meldung rechtzeitig erstellen können.

5. Steuerhinterziehung bei Doppelzahlung von Kindergeld

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in einem Urteil den doppelten Bezug von Kindergeld für ein und dasselbe Kind als Steuerhinterziehung bewertet. Da für Steuerhinterziehung eine auf 10 Jahre verlängerte Verjährungsfrist gilt, konnte der überzahlte Betrag so weit zurückgefordert werden.

Es ging um einen Beamten, der für seine im Jahr 1997 geborene Tochter Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse beantragt hatte. Fast zeitgleich reichte er bei seiner für Sonderzuwendungen zuständigen Dienststelle ebenfalls einen Antrag auf Zahlung von Kindergeld ein. In der folgenden Zeit erhielt er betragsidentische Kindergeldzahlungen sowohl von der Familienkasse als auch von seiner Dienststelle, wobei die Zahlung der Familienkasse ausdrücklich als Zahlung von Kindergeld bezeichnet war. Die Doppelzahlung des Kindergeldes fiel im Jahr 2008 bei einem Datenabgleich von Kindergeldbeziehern auf. Daraufhin forderte die Familienkasse Kindergeld in Höhe von rund 17.000 € zurück.

Der Steuerpflichtige wollte nicht ohne Weiteres zahlen und vertrat die Ansicht, dass der Aufhebung der Kindergeldfestsetzung für die Zeiträume vor 2004 der Eintritt der Festsetzungsverjährung entgegenstehe. Für die noch nicht verjährten Zeiträume sei er zahlungsbereit. Im Übrigen habe er keine Steuerhinterziehung begangen, so dass nicht von der zehnjährigen Verjährungsfrist auszugehen sei. Es hätte eine Abstimmung zwischen der Familienkasse und dem Arbeitgeber stattfinden müssen. Der Familienkasse warf er ein Organisationsverschulden vor und stellte sein Verhalten als korrekt dar. Es habe ihm auch nicht zwangsläufig auffallen müssen, dass das Kindergeld doppelt gezahlt wurde.

Das Finanzgericht wies die Klage jedoch ab. Zu Recht habe die Familienkasse die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung darauf gestützt, dass ihr die Zahlungen der Dienststelle des Steuerpflichtigen nicht bekannt gewesen seien, so das Urteil des Finanzgerichts. Da eine Steuerhinterziehung vorliege, sei von einer zehnjährigen Verjährungsfrist auszugehen. Der Steuerpflichtige habe gegenüber der Familienkasse irreführende Angaben gemacht. Die Richter am Finanzgericht nahmen es dem Steuerpflichtigen nicht ab, dass er über einen Zeitraum von nahezu 10 Jahren nicht bemerkt habe, dass er doppelt Kindergeld bezogen habe. Die Zahlungen der Familienkasse lauteten auf den Kontoauszügen ausdrück-

lich auf Kindergeld. Die Zahlungen der Dienststelle hatten zwar keinen ähnlichen ausdrücklichen Wortlaut, doch deren Zweckbestimmung ergab sich für den Steuerpflichtigen aus den monatlich erstellten Mitteilungen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Januar 2010, 4 K 1507/09

6. BFH bestätigt abermals Rentenbesteuerung

Der BFH hat wiederholt bestätigt, dass die Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Die Änderungen des Alterseinkünftegesetzes, sei es der neu geregelte Abzug der Rentenbeiträge oder die geänderten Regeln der Rentenbesteuerung, haben für zahlreiche gerichtliche Verfahren gesorgt, die jedoch alle bislang zu Gunsten des Gesetzgebers entschieden wurden.

Hinweis:

Aktuell wurden Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des BFH eingelegt, der die Einstufung von Rentenbeiträgen als – lediglich – beschränkt abziehbare Sonderausgaben nicht beanstandet hatte.

In dem nun entschiedenen Fall ging es um einen Wirtschaftsprüfer, der seit dem Jahr 1996 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Ab 2005 wurden seine Renteneinkünfte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Hälfte besteuert. Der Steuerpflichtige war damit nicht einverstanden. Seiner Ansicht nach verstoße es gegen den Gleichheitssatz, wenn seine Altersrente im Vergleich zur Altersrente eines früher angestellten Rentners gleich besteuert werde. Seine früher geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen seien schließlich steuerlich stärker belastet gewesen. Außerdem verletze die Neuregelung sein Vertrauen auf Fortbestand der bisherigen – weitaus günstigeren – Ertragsanteilsbesteuerung seiner Altersrente.

Der BFH musste sich also abermals mit der Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes beschäftigen, kam jedoch zu keinem verfassungsrechtlichen Verstoß. Bei dem Alterseinkünftegesetz handele es sich um die Regelung komplexer Lebenssachverhalte, bei denen dem Gesetzgeber größere Typisierungen und Generalisierungen zugestanden werden müssten.

Allerdings hatten weder das Finanzamt noch das Finanzgericht zu Unrecht die sog. Öffnungsklausel angewandt. Die gesetzliche Regelung der Öffnungsklausel beruht auf der Erkenntnis, dass die nachgelagerte Besteuerung bei bestimmten Steuerpflichtigen, die in der Vergangenheit hohe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung o.ä. eingezahlt haben, zu einer ungerechten Überbesteuerung führen kann. In entsprechenden Fällen kann deshalb auf Antrag ein Teil der Rente der günstigeren Ertragsanteilsbesteuerung unterworfen werden.

Hinweis:

Einsprüche sind im Hinblick auf die noch anhängigen Verfahren nicht notwendig, sofern Steuerbescheide den entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk enthalten.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. Januar 2010, X R 53/08

7. Kapitaleinkünfte: Wann ist trotzdem die Anlage KAP abzugeben?

Seit dem Jahr 2009 behalten Banken und Finanzinstitute auf Zinserträge und andere Kapitaleinkünfte pauschal 25 % Kapitalertragsteuer („Abgeltungsteuer“) zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Anders als bisher ist damit die Einkommensteuer auf Kapitalerträge abgegolten. Wer seine Steuererklärung abgibt, muss ab 2009 grundsätzlich keine Anlage KAP mehr ausfüllen.

Doch von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen, die die Oberfinanzdirektion Koblenz näher erläutert.

Die Anlage KAP muss z.B. in den Fällen abgegeben werden, in denen kein Steuerabzug auf die Kapitalerträge erfolgt ist. Das ist etwa der Fall bei:

- Auslandskonten und –depots,
- Zinsen aus Privatdarlehen,
- Steuererstattungszinsen,
- verdeckten Gewinnausschüttungen oder
- Veräußerungsgewinnen aus GmbH-Anteilen und Lebensversicherungen.

Diese Kapitaleinkünfte müssen in die Anlage KAP eingetragen werden. Ehegatten müssen ab 2009 jeweils eine Anlage KAP einreichen. Ob die o.g. Einkünfte dann tatsächlich der Abgeltungsteuer unterliegen, muss in gewissen Fällen gesondert beurteilt werden, wie etwa bei Erträgen aus Lebensversicherungen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht unter die Abgeltungsteuer fallen.

Hinweis:

Darüber hinaus gibt es noch weitere Fälle, die die Abgabe der Anlage KAP notwendig machen, etwa wenn:

- Nichtveranlagungsbescheinigungen unberechtigt ausgestellt wurden,
- überhöhte Freistellungsaufträge erteilt wurden,
- Banken entgegen der Verwaltungsauffassung keine Abgeltungsteuer abgeführt haben, etwa bei bestimmten Stückzinsen oder bei Rohstoffzertifikaten oder
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde.

In anderen Fällen wiederum kann sich die freiwillige Abgabe der Anlage KAP für den Steuerpflichtigen lohnen. Der Steuerpflichtige kann sich dann vom Finanzamt Abgeltungsteuer zurückholen. Das ist immer dann der Fall, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Dazu darf das zu versteuernde Einkommen bei Ledigen nicht mehr als ca. 15.000 € betragen, bei Verheirateten sind es rund 30.000 €. In solchen Fällen müssen sämtliche Kapitalerträge in der Anlage KAP erklärt werden. Das Finanzamt prüft dann, ob der persönliche Steuersatz günstiger ist und erstattet ggf. zu viel entrichtete Steuern zurück.

Es gibt aber noch weitere Fälle, in denen die Abgabe der Anlage KAP steuerlich günstig sein kann, z.B. wenn:

- kein oder ein zu geringer Freistellungsauftrag bei der Bank gestellt wurde,
- Verluste beim Steuerabzug nicht berücksichtigt wurden oder

- in Veräußerungsfällen zusätzliche Anschaffungs- oder Veräußerungskosten geltend gemacht werden sollen.

In solchen Fällen müssen allerdings nicht alle Kapitalerträge in der Steuererklärung aufgelistet werden, sondern nur diejenigen, für die eine Begünstigung erreicht werden soll. Würden etwa Verluste nicht berücksichtigt, braucht die Anlage KAP nur diejenigen Erträge zu enthalten, mit denen die Verluste verrechnet werden sollen.

Hinweis:

Besonderheiten gelten auch für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften. Wer von ihnen hohe Werbungskosten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung hat, z.B. durch Refinanzierungskosten, kann diese steuerlich – soweit der Sparer-Pauschbetrag überschritten bzw. durch andere Einkünfte bereits ausgeschöpft ist – nur dann geltend machen, wenn er für diese Beteiligung von der Veranlagungs-option Gebrauch macht. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben aus der betreffenden Beteiligung fallen dann unter das Teileinkünfteverfahren, d.h. dass im Ergebnis diese Einkünfte zu 60 % steuerpflichtig sind und dem persönlichen Steuersatz unterliegen.

Gesellschafter, die diese Veranlagungsoption in Anspruch nehmen, müssen ebenfalls die betreffenden Einkünfte in der Anlage KAP angeben.

Was die Abgabe der Anlage KAP betrifft, so ist diese in vielen Fällen auch weiterhin günstig, wenn nicht sogar verpflichtend. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 25. Februar 2010

8. Passversagung bei erheblichen Steuerschulden möglich

Wer erhebliche Steuerschulden hat, muss damit rechnen, dass ihm kein Reisepass erteilt bzw. ein vorhandener Pass entzogen wird. Das geht aus zwei Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin hervor, mit denen das Gericht entsprechende Entscheidungen deutscher Auslandsvertretungen bestätigte.

Der erste Fall betraf einen seit 1994 in Costa Rica lebenden Deutschen. Ihm hatte die Deutsche Botschaft in San José die Ausstellung eines neuen Reisepasses unter Berufung auf eine – unstrittig in Deutschland bestehende – Steuerschuld in Höhe von 1,6 Millionen € abgelehnt. Gegen die Ablehnung machte der Steuerpflichtige geltend, dass er sich seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht entzogen habe, da die Steuerschuld erst nach seinem Wegzug ins Ausland entstanden sei. Außerdem könne er seinen steuerlichen Verpflichtungen erst recht nicht nachkommen, wenn er ohne einen deutschen Reisepass seinen Lebensmittelpunkt wieder nach Deutschland verlegen müsse, weil er dort keine Existenzgrundlage habe.

Im zweiten Fall entzog die Deutsche Botschaft in Windhuk einem in Namibia lebenden Deutschen den Pass. Er hatte Steuerschulden in Höhe von etwa 103.000 €. Seine Einwendungen, die Steuerschulden seien inzwischen verjährt, blieben erfolglos.

Das Berliner Verwaltungsgericht hat beide Eilanträge zurückgewiesen. Dabei beriefen sich die Richter auf das Passgesetz, nach dem ein Pass zu versagen ist bzw. entzogen werden kann, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründeten, dass der Passbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen wolle. Ein Steuerfluchtwillen des Steuerschuldners liege bereits dann vor, wenn er es an ernsthaften Bemühungen fehlen lasse, seine Steuerschulden zu begleichen, zugleich aber im Ausland verbleiben wolle. Die Vorschrift diene gerade dazu, den deutschen Steuerbehörden im Ausland lebende Steuerflüchtlinge zuzuführen. Schließlich sei es nicht die Aufgabe der deutschen Auslandsvertretung zu prüfen, ob die Steuerschuld verjährt sei.

Hinweis: Wer erhebliche Steuerschulden hat, sollte diese vor Beantragung eines Reisepasses begleichen.

Quelle: VG Berlin, Beschlüsse vom 9. Und 11. März 2010, VG 23 L 328.09 und VG 23 L 332.09; VG Berlin,

9. Finanzgerichte über Solidaritätszuschlag uneinig

Das Finanzgericht Köln hält den Solidaritätszuschlag im Jahr 2007 gerade noch für verfassungsgemäß. Das Gericht widersprach damit der Auffassung einer Steuerpflichtigen, dass der Gesetzgeber den Bürger durch die Bezeichnung der Abgabe über ihren wahren Charakter getäuscht habe. Das Kölner Finanzgericht vertritt damit im Ergebnis eine andere Auffassung als das Niedersächsische Finanzgericht, das dessen verfassungsrechtliche Berechtigung als Ergänzungsabgabe spätestens ab dem Jahr 2007 als verloren sieht.

Hinweis:

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte die Klage zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, das darüber nun entscheiden muss. Einkommensteuerbescheide ergehen inzwischen mit dem Vorläufigkeitsvermerk, so dass insoweit kein separater Einspruch notwendig ist.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 14. Januar 2010, 13 K 1287/09; FG Köln, Pressemitteilung vom 1. April 2010

10. Weitere Informationen

- Finanzministerium stellt Jahressteuergesetz 2010 vor
- Vertragswidrige Kfz-Nutzung: Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung?
- Anteiliger Abzug bei Arbeitszimmer-Nutzung durch Ehegatten
- Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen - Finanzverwaltung regelt Details
- Bilanzierung: Auswirkungen der geänderten Maßgeblichkeit
- Gewerblicher Grundstückshandel wegen Verkaufsdruck durch Bank?

- Neue Anrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Speisen und Getränke in Kinos zum ermäßigten Umsatzsteuersatz
- Strategieentgelt an Vermögensverwalter steuerlich nutzen
- Gutachterkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Anteilen
- Konsequenzen aus Mietrückgängen bzw. leer stehende Räume

11. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.